

Statuten der Sektion Chur Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

I. Name und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Sektion Chur" besteht als Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes (BKPJV) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

Art. 2

Zweck

¹ Die Sektion Chur bezweckt:

- a) Förderung des Jagdwesens auf der Grundlage des Patentsystems;
- b) Interessenwahrung der Jägerschaft;
- c) Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und zum Schutz wildgerechter Lebensräume;
- d) Hege, Pflege und angemessene Bejagung zwecks Erhaltung eines gesunden, den regionalen Verhältnissen angepassten Wildbestandes;
- e) Förderung der weidgerechten Jagdausübung;
- f) Vermittlung der bestehenden Gesetzesvorschriften;
- g) Pflege der Kameradschaft;
- h) Förderung des Schiesstrainings.

² Die Sektion Chur verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten sowie in den sich darauf stützenden Reglementen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten und der Reglemente nicht etwas Anderes ergibt.

Art. 4

Mitglieder

Die Sektion Chur besteht aus:

- a) A-Mitgliedern;
- b) B-Mitgliedern;
- c) C-Mitgliedern.

Art. 5

A-Mitgliedschaft

¹ **A-Mitglieder** oder Stamm-Mitglieder sind Personen, die zum Eintrittszeitpunkt die Voraussetzungen zum Bezug des Jagdpatents im Kanton Graubünden erfüllen sowie Frei- und Ehrenmitglieder, Veteranen und Jagdaufsichtsorgane.

² Sie besitzen in der Sektion Chur das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in Sektions- und Verbandsangelegenheiten.

³ Sie sind zur Leistung von Mitgliederbeiträgen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 lit. a - d verpflichtet. Davon ausgenommen sind Vorstandsmitglieder. Für die Frei- und Ehrenmitglieder sowie Veteranen gelten die Bestimmungen im separaten Reglement.

Art. 6

B-Mitgliedschaft

¹ **B-Mitglieder** sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des BKPJV A-Mitglied sind.

² Sie haben in Sektionsangelegenheiten das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht. In Verbandsangelegenheiten haben sie weder Stimm- noch Wahlrecht.

³ Sie sind zur Leistung von Mitgliederbeiträgen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 lit. a verpflichtet.

Art. 7

C-Mitgliedschaft

¹ **C-Mitglieder** sind nicht jagdberechtigte Personen, die als Passivmitglieder oder Gönner in die Sektion Chur aufgenommen werden.

² Sie sind in Verbands- und Sektionsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt.

³ Sie sind zur Leistung von Mitgliederbeiträgen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 lit. a und c verpflichtet.

Art. 8

Frei- und Ehrenmitgliedschaft, Veteran

Die Ehren- und Freimitgliedschaft, die Mitgliedschaft als Veteran sowie die Verdienst- und Hegeauszeichnung werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 9

Aufnahme

¹ Wer in die Sektion Chur aufgenommen werden will, hat dem Sektionspräsidenten ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen.

² Nach Vorprüfung des Beitrittsgesuchs durch den Vorstand beantragt dieser zu Händen der General- oder Sektionsversammlung Aufnahme oder Nichtaufnahme. Über die Aufnahme eines Mitgliedes kann jede ordentlich einberufene Generalversammlung oder Sektionsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sektions-

präsident durch Stichentscheid.

³ Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn dem Gesuchsteller schädigendes Verhalten gegenüber der Sektion Chur oder dem BKPJV nachgewiesen werden kann.

⁴ Gegen die Verweigerung der Aufnahme als A-Mitglied kann innert 30 Tagen beim erweiterten Zentralvorstand des BKPJV gemäss dessen Statuten Beschwerde geführt werden.

Art. 10

Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der dem Sektionspräsidenten bis 31. Dezember schriftlich mitzuteilen ist;
- b) Tod;
- c) Ausschluss durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

² Ausschlussgründe liegen vor, wenn ein Mitglied:

- a) bewusst den Verbands- oder Sektionsinteressen schadet;
- b) seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt;
- c) wegen schwerer Jagdrechtsverletzung verurteilt worden ist;
- d) trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Mitgliederbeitrag innert Monatsfrist nicht bezahlt.

Für Mitglieder, die durch Krankheit oder Invalidität in finanzielle Bedrängnis geraten sind und den entsprechenden Nachweis erbracht haben, gilt diese Massnahme nicht.

³ Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁴ Mit dem Sektionsausschluss erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber der Sektion Chur. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist vorbehaltlos zu leisten.

⁵ Gegen den Sektionsausschluss kann innert 30 Tagen beim erweiterten Zentralvorstand des BKPJV gemäss dessen Statuten Beschwerde geführt werden.

III. Organisation

Art. 11

Organe

Die Organe der Sektion Chur sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Sektionsversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung

Art. 12

Einberufung und Anträge

¹ Die Generalversammlung wird jährlich einberufen und vom Sektionspräsidenten geleitet.¹ Die Einladungen erfolgen schriftlich, mindestens 15 Tage vorher und unter Angabe der Traktanden.

² Anträge von Sektionsmitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Sektionspräsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet zu unterbreiten. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge befindet die Versammlung nur, sofern Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

³ Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung des BKPJV sind dem Sektionspräsidenten bis 31. Dezember des Vorjahres, schriftlich und begründet zu unterbreiten und von der Generalversammlung zu beschliessen. Zu spät eingereichte Anträge werden anlässlich der Generalversammlung nicht behandelt.

⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, sei es auf eigene Initiative oder zwingend auf Verlangen eines Fünftels der A-Mitglieder, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe.

⁵ Die formgerecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden und beschlussfähigen Mitglieder. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 13

Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion Chur. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlussfassung über Aufnahme, Mutation und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Sektionspräsidenten;
- c) Entgegennahme der Rechnungsablage des Kassiers, des Berichts und Antrags der Revisoren, Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- e) Festsetzung des jährlichen Kredits an den Vorstand für ausserordentliche Ausgaben;
- f) Genehmigung des Jahresberichts des Hegeobmanns;
- g) Beschlussfassung über Anträge der Sektion Chur zuhanden der Delegiertenversammlung des BKPJV;
- h) Beschlussfassung über Statuten- und Reglementsänderungen der Sektion Chur;
- i) Wahl des Vorstands;
- j) Wahl der Rechnungsrevisoren und des Stellvertreters;
- k) Ersatzwahlen;
- l) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern sowie Veteranen;
- m) Beschlussfassung über Auflösung der Sektion Chur.

Art. 14

¹ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 4. März 2010

Abstimmungen und Wahlen

¹ Bei Sachgeschäften erfolgt die Abstimmung in der Regel durch offenes Handmehr, sofern der Sektionspräsident die geheime schriftliche Abstimmung nicht anordnet oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sektionsmitglieder dies nicht verlangt. Für die Beschlussfassung bei Abstimmungen ist, wenn die Statuten nichts Anderes bestimmen, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sektionspräsident durch Stichentscheid.

² Wiedererwägungsanträge in Sachgeschäften bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, um rechtsgültig beraten und beschlossen werden zu können.

³ Grundsätzlich finden alle Wahlen in offener Abstimmung mit Handmehr statt, sofern der Sektionspräsident die geheime schriftliche Abstimmung nicht anordnet oder die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sektionsmitglieder dies nicht verlangt. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr für die Wahl erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Losziehung ist durch die Stimmenzähler vorzunehmen.

B. Sektionsversammlung

Art. 15

Einberufung und Anträge

¹ Eine Sektionsversammlung wird durch den Vorstand einberufen, falls ein begründetes Bedürfnis vorliegt. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Sektionsmitglied, unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 15 Tage vor der Versammlung. Jede ordnungsgemäss einberufene Sektionsversammlung ist beschlussfähig.

² Anträge von Sektionsmitgliedern zuhanden der Sektionsversammlung sind dem Sektionspräsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet zu unterbreiten. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge befindet die Versammlung nur, sofern Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

Art. 16

Kompetenzen

Die Sektionsversammlung kann all jene Geschäfte behandeln, die nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen. Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung über Aufnahme und Mutation von Mitgliedern.

C. Vorstand

Art. 17

Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident;
- b) Aktuar/Vizepräsident;
- c) Kassier;
- d) Hegeobmann.

² Der Vorstand kann bei Bedarf mit folgenden Mitgliedern ergänzt werden:

- a) Hegemann Obertor;
- b) Hegemann Untertor;
- c) Schiessobmann;
- d) Beisitzer.

³ Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁵ Scheiden während der laufenden Amtsperiode Mitglieder aus dem Vorstand aus, so sind bei der nächsten Generalversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen.

Art. 18

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch offenes Handmehr gefasst, wenn keine schriftliche Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sektionspräsident durch Stichentscheid endgültig.

Art. 19

Vorstandsaufgaben

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem separaten Reglement geregelt.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 20

Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich vor der Generalversammlung die Buchführung sowie die Sektionsrechnung des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 21

Finanzierungsmittel

Die Einnahmen der Sektion Chur werden gebildet durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen;
- c) Zinsen des Vermögens;
- d) allfällige Schenkungen und Zuwendungen;
- e) zweckgebundene Beiträge;
- f) Übriges.

Art. 22

Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a) dem Beitrag für die Sektion Chur;

- b) dem Beitrag für den BKPJV;
- c) dem Beitrag für das Verbandsorgan;
- d) sonstigen Beiträgen (z.B. Bündner Schweisshunde Club, usw.)

² Die Mitgliederbeiträge sind jährlich bis zum 30. November zu bezahlen und gelten für das folgende Jahr.

³ Der Mitgliederbeitrag darf die Summe von sFR. 100.00 nicht übersteigen.

Art. 23

Verwendungszweck

Die Einnahmen der Sektion Chur werden verwendet für:

- a) die Sektion Chur;
- b) die Beiträge an den BKPJV;
- c) das Verbandsorgan;
- d) ordentliche Unkosten der Sektions- und Vorstandsmitglieder;
- e) Unterhalt der Gerätschaften;
- f) Versicherungen;
- g) Ausgaben zur Verwirklichung der Sektionsziele;
- h) Entschädigung für die Teilnahme an Versammlungen;
- i) zweckgebundene Ausgaben;
- j) ausserordentliche Ausgaben der Sektion gemäss Krediterteilung an den Vorstand;
- k) Übriges.

Art. 24

Haftung

Für die Verbindlichkeit der Sektion Chur haftet nur das Sektionsvermögen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Auflösung

Art. 25

Auflösung

¹ Die Auflösung der Sektion Chur erfolgt nur durch Beschluss der Generalversammlung.

² Im Falle einer Sektionsauflösung sind die Statuten des BKPJV massgeblich.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Verhältnis zu anderen Rechtsgrundlagen

Die Sektion Chur anerkennt die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des BKPJV als massgeblich.

Art. 27

Statutenänderungen

¹ Die Teil- oder Totalrevision der Sektionsstatuten kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung vorgenommen werden. Ein Statutenänderungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Sektionsmitglieder.

² Neu- oder teilrevidierte Statuten treten erst mit ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand des BKPJV in Kraft.


Art. 28

Inkrafttreten

Die vorliegenden und totalrevidierten Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 4. März 2004 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. Januar 1993 und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft.

Für die Sektion Chur des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

Die Präsidentin



Agnes Brunold

Der Aktuar

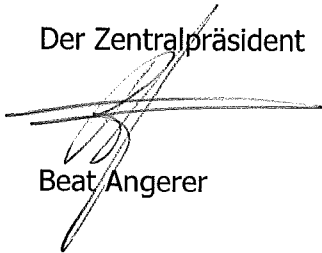


Jachen Felix

Die vorliegenden Statuten der Sektion Chur sind vom Zentralvorstand des BKPJV am 22.4.2010 genehmigt worden.

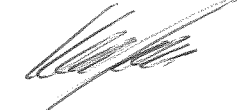
Für den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband

Der Zentralpräsident



Beat Angerer

Der Zentralaktuar



Hannes Parpan